

## Die Finanzierung der anerkannten Kirchen

### Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument vermittelt einen Überblick über die Finanzierungsgrundlagen der öffentlich-rechtlich anerkannten christlichen Kirchen. (Der Begriff «Kirche» wird in der Regel nur für christliche Glaubensgemeinschaften verwendet.) In allen Kantonen, welche Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche anerkannt. In einer Reihe von Kantonen ist auch die christkatholische Kirche anerkannt. Die folgenden Ausführungen behandeln diese Gemeinschaften, wobei sie auf die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche fokussieren. Andere Religionsgemeinschaften werden nicht berücksichtigt. Das betrifft insbesondere jüdische Gemeinschaften, die in sechs Kantonen ebenfalls anerkannt sind. Aufgrund der Grösse und anderer Faktoren gestaltet sich die Finanzierung bei ihnen anders als bei den anerkannten christlichen Kirchen.

### 1. Wichtigste Finanzquellen

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche verfügen in der Schweiz hauptsächlich über drei Finanzquellen:

- Kirchensteuern natürlicher Personen,
- Kirchensteuern juristischer Personen sowie
- Staatsbeiträge.

Andere Finanzquellen wie zum Beispiel Spenden sind im Vergleich zu diesen Einnahmequellen von untergeordneter Bedeutung.

In allen Kantonen, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung kennen (alle Kantone ausser Genf und Neuenburg), werden von natürlichen Personen Kirchensteuern erhoben. In vielen, aber nicht in allen Kantonen bezahlen auch juristische Personen Kirchensteuern. Staatsbeiträge fliessen in vielen, aber nicht in allen Kantonen an die anerkannten Religionsgemeinschaften. Ihre Höhe variiert stark. Teilweise werden lediglich konkrete Leistungen der Kirchen abgegolten (zum Beispiel im Bereich der Spitalseelsorge).

## **2. Kirchensteuern natürlicher Personen**

Natürliche Personen, also menschliche Individuen, die Mitglied einer anerkannten Kirche sind, bezahlen Kirchensteuern. Die Kirchensteuer wird zusammen mit den übrigen Steuern (Staats- und Gemeindesteuer) erhoben. Natürliche Personen, die nicht Mitglied einer anerkannten Kirche sind, unterliegen dieser Besteuerung nicht.

Die Kirchensteuern natürlicher Personen haben Ähnlichkeit mit einem Mitgliederbeitrag. Sie unterscheiden sich von einem Beitrag für einen privatrechtlichen Verein jedoch darin, dass sie von den Steuerämtern erhoben und mit staatlichem Verwaltungszwang eingetrieben werden. Mit der amtlichen Erhebung kann auch ein gewisser psychologischer Effekt in dem Sinn verbunden sein, dass Personen diese Steuer als verbindlicher betrachten als den Beitrag zu einer privatrechtlichen Vereinigung.

Durch Austritt aus der betreffenden Kirche kann sich eine natürliche Person von den Kirchensteuern natürlicher Personen befreien. Daher wirft diese Form der Besteuerung keine besonderen rechtlichen Probleme auf.

## **3. Kirchensteuern juristischer Personen**

In vielen Kantonen sind auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig – also Vereinigungen wie etwa Vereine, AGs, GmbHs etc. Es gibt eine Reihe von Kantonen, in denen von juristischen Personen keine Kirchensteuern erhoben werden: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen und Waadt. Im Kanton Neuenburg können juristische Personen einen freiwilligen Beitrag leisten. Im Kanton Tessin ist es den Kirchengemeinden freigestellt, ob sie eine Kirchensteuer erheben wollen.

Die Kirchensteuern juristischer Personen sind juristisch umstritten. Da Unternehmen keinen religiösen Glauben haben, erscheint es fragwürdig, dass sie Steuern zugunsten religiöser Gemeinschaften zu entrichten haben. Dieses Problem akzentuiert sich insbesondere dann, wenn hinter einer juristischen Person – beispielsweise einer Ein-Personen-AG – Individuen stehen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören als einer öffentlich-rechtlich anerkannten.

Die rechtswissenschaftliche Lehre betrachtet diese Form der Besteuerung überwiegend als rechtlich nicht zulässig. Das Bundesgericht schützt sie hingegen in konstanter Praxis. Es argumentiert, dass sich juristische Personen nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen und daher nicht von der Kirchensteuer befreien könnten. Hinter dieser Praxis, die ihre Anfänge im 19. Jahrhundert hat, steht die Vorstellung der Kirchengemeinde als Gebietskörperschaft, die – ähnlich einer politischen Gemeinde – in einem bestimmten Gebiet prinzipiell alle Subjekte einbezieht. Das Bundesgericht begründet seine Praxis darüber hinaus auch mit föderalistischen Überlegungen. Den Kantonen sei es nicht verwehrt, so führt es aus, ihre Regelungen zu ändern. «Hingegen ist es (weiterhin) nicht Sache des Bundesgerichts, dies als Verfassungsrichter für 20 Kantone zu tun.» (BGE 126 I 122 E. 5e).

In einigen Kantonen, namentlich Bern und Zürich, unterliegen die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen einer negativen Zweckbindung: Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Der Begriff des kultischen Zwecks bezieht

sich auf alles, was mit dem Kultus, im Fall der christlichen Kirchen also dem Gottesdienst, zusammenhängt. In einem Kanton (Luzern) besteht eine positive Zweckbindung. Die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen dürfen in diesem Fall nur für kulturelle oder soziale Zwecke verwendet werden.

#### **4. Staatliche Beiträge**

In vielen Kantonen bekommen die anerkannten Kirchen neben den Kirchensteuern staatliche finanzielle Unterstützung. Besonders hoch sind diese Beiträge in den Kantonen Bern, Waadt und Zürich. In diesen Kantonen gab es historisch eine enge Verbindung zwischen dem Staat und der (reformierten) Kirche.

Die Staatsbeiträge wurden früher mit sog. historischen Rechtstiteln, also historischen Rechtsansprüchen der Kirchen begründet. Der Staat hatte in früheren Jahrhunderten im Zuge der sogenannten Säkularisation kirchliche Güter in eigenes Eigentum überführt. Daraus ergeben sich Ersatzansprüche der Kirche, wobei deren genaue aktuelle Bedeutung in mancher Hinsicht nicht final geklärt ist. In neuerer Zeit wurde die Begründung der staatlichen Beiträge umgestellt. Sie werden nun in verschiedenen Kantonen ganz oder zum Teil damit begründet, dass die Kirchen Leistungen erbringen, die im Interesse der ganzen Gesellschaft (also auch der Nicht-Mitglieder) sind. Zu denken ist etwa an Aktivitäten in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur. Auch Beiträge der Kirchen zur Wertevermittlung oder zur Förderung des sozialen Zusammenhalts sind zu berücksichtigen.

Nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften bekommen keine staatlichen Beiträge in einer kontinuierlichen, gesetzlich garantierten Form (sie können unter Umständen, wie andere zivilgesellschaftliche Vereinigungen, Gelder für konkrete Projekte beantragen). Das wirft unter dem Aspekt der Gleichbehandlung Fragen auf. Teilweise gibt es daher Bestrebungen, den Empfängerkreis der staatlichen Unterstützung auszuweiten.